

# Vereinssatzung des FORMEL Jena

Förderverein Mathematik eindeutig logisch Jena

21. Dezember 2022

## Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	1
§2 Vereinszweck	1
§3 Selbstlosigkeit	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26 BGB	5
§7 Vorstand	5
§8 Übergangsbestimmungen	6
§9 Revision	6
§10 Sprachform	6
§11 Auflösung	6
§12 Inkrafttreten	7

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein heißt „FORMEL Jena“ er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „FORMEL Jena e.V.“. Dies steht für „Förderverein Mathematik eindeutig logisch Jena e.V.“ und die Eigenschreibweise lautet „Fo<sup>e</sup> rderverein **M**athematik **e**indeutig **l**ogisch Jena e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung ~~Wissenschaft, der Kultur, der Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie der Gleichberechtigung.~~ (i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr 7AO) an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena und insbesondere im Bereich der Mathematik und Didaktik.

- (5) Der Satzungszweck Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe wird insbesondere verwirklicht durch:
- (a) die Förderung von Studierenden und jungen Wissenschaftenden der Universität durch Preise und Stipendien,
  - (b) die Förderung des internationalen Austauschs von Studierenden und Wissenschaftenden,
  - (c) die finanzielle und inhaltliche Unterstützung von Studierenden in Not-oder Härtefällen und damit verbunden die Unterstützung von gezielten Lernhilfeangeboten wie dem KlaVoWo (Klausurvorbereitungswochenende) oder Nachhilfe,
  - (d) die Unterstützung der Studierenden in der Studieneingangsphase insbesondere durch die Unterstützung oder Schaffung von Angeboten in den Studieneinführungstagen,
  - (e) die Unterstützung der Studierenden in der Studienendphase wie durch die Veranstaltung oder Unterstützung von Veranstaltungen wie "Mathematik... und dann?!" sowie anderer Berufsinformationsveranstaltungen,
  - (f) Schaffung von Plattformen für den Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden der Fakultät für Mathematik und Informatik wie Lehrstuhlabende, „Meet your Profs“, des Fakultätsballes oder des Fakultätsfests sowie Unterstützung dieser zur Vermittlung von Kontakten für Abschlussarbeiten, studienbezogener Hiwi- Tätigkeiten, Ermöglichung eines ungezwungeneren Austauschs über Studieninhalte sowie Verbesserungen in der Lehre,
  - (g) Herstellung von Kontakten innerhalb der Fakultät für Mathematik und Informatik, insbesondere zwischen der Fakultät für Mathematik und der Mathematikdidaktik, seinen Studierenden, ehemaligen und zukünftigen Studierenden sowie den Mitarbeitern
  - (h) die Unterstützung von Studierenden mit Kindern,
- (5) die finanzielle Unterstützung und Förderung der Fachschaft und des Fachschaftsrates Mathematik der Friedrich-Schiller-Universität Jena, sowie deren Mitgliedern,
- (6) Der Verein setzt sich das Ziel, die dem ständigen Wechsel unterliegende Gemeinschaft der Lernenden und Lehrenden durch das Element kooperierender Kontinuität der Generationen zu bereichern und das kulturelle akademische Leben zu fördern.
- (7) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Zwecken einer anderen Körperschaft, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die ideelle und materielle Förderung und Pflege

wissenschaftlicher Veranstaltungen im Sinne des §58 Nr. 1 AO vornehmen wenn diese den Zwecken des FORMEL e.V, zuzuordnen sind.

## **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

### **(1) ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

#### **(a) Ordentliche Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich aktiv in den Verein einzubringen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### **(b) Fördermitglieder**

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Personengesellschaften, werden. Die Fördermitgliedschaft ist eine außerordentliche Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder ist dahingehend eingeschränkt, dass Fördermitglieder kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben. Alle weiteren Rechte sind nicht eingeschränkt. Fördermitglieder haben außer der Zahlung der Mitgliedsbeiträge keine Pflichten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### **(c) Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen. Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts. Sie haben keine Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder können gleichzeitig ordentliches Mitglied oder Fördermitglied sein.

### **(2) ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

(a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. der Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(b) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(c) Bei groben Verletzungen der Vereinspflicht, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

(d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

### **(3) MITGLIEDSBEITRÄGE**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe eines Mindestmitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen verminderten Mindestmitgliedsbeitrag für Personengruppen mit geringem Einkommen (z.B. Studierende) bestimmen, soweit die Personengruppen abschließend definiert werden.

## **§5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Wunsch von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) einberufen. Der Vorstand hat jedes Mitglied unter seiner letzten von ihm an den Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen. Weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied eingereicht werden. Der Vorstand teilt diese den Mitgliedern mit einer aktualisierten Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Mitgliederversammlung mit. Sie sind vom Vorstand in der von ihm gewählten Reihenfolge auf die Tagesordnung zu setzen. Erfolgt die Einladung wie oben beschrieben und sind mindestens 3 Personen anwesend ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(2) Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal pro Jahr stattzufinden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise digital erfolgen.

(4) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.

(5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches im Original durch den vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen per E-Mail zuzusenden.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(a) Bestimmung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge,

(b) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

- (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- (d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- (e) sowie Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revidierenden sowie Entgegennahme des jährlichen Berichts.

## **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26 BGB**

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§7 Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dabei besteht der Vorstand mindestens aus drei Personen. Diese sind mindestens: die nach §6 vertretungsberechtigten Vorsitzenden und die kassenverantwortliche Person.

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt Abweichendes.

(3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn:

- alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind,
- mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist
- und mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser werden Ersatzwahlen vorgenommen. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds können vom Vorstand per Beschluss, bis zu dessen Ersatzwahl, an andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

(5) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

(6) Nach Ablauf von zwei Amtsjahren des Vorstandes sollen neue Vorstandswahlen durchgeführt werden. Eine Wiederwahl ist dabei zulässig.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(8) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand vorläufige festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(9) Wenn die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, oder dem Vorstand keine nach §6 verfügbare Person angehört, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen werden.

(10) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung, durch einfache schriftliche Mitteilung gegenüber den Vorsitzenden die Niederlegung seines Amtes und damit das Ausscheiden aus dem Vorstand erklären.

(11) Umlaufbeschlüsse sind per E-Mail zulässig.

## **§8 Übergangsbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern, ebenso kann er redaktionelle Änderungen eigenmächtig vornehmen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§9 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine revidierende Person. Die Aufgabe der Revidierenden ist die Rechnungsprüfung. Die Revidierenden legen die Ergebnisse ihrer Revision der Mitgliederversammlung vor. Die Revidierenden dürfen keine Vorstandsmitglieder, sowie Angestellten des Vereins sein.

## **§10 Sprachform**

Sollten in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen oder weiblichen Form verwendet werden, so gelten diese für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§11 Auflösung**

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Instituts für Informatik der FSU Jena - FIFI e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §12 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 21.12.2022 in Kraft.

---

Helen Würflein - *1. Vorsitzende*

---

Sebastian Uschmann - *2. Vorsitzender*

---

Michael May - *Schatzmeister*

---

Leif Jacob - *Vorstand*

---

Niklas Menge- *revidierende Person*

---

Antonia Runge

---

André Prater